

Öffentliche Bekanntgabe des Vorhabens der Fahrner Bauunternehmung GmbH, einen Granit-Steinbruch auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf (Gemeinde Wiesent) zu errichten und zu betreiben

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist;

Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchingener Feld 10, 93092 Barbing, auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst, unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein

Die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 157 der Gemarkung Forstmühler Forst auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesent einen Steinbruch zum Granitabbau im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten und eine mobile Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Rodung von insg. ca. 12,3 ha Wald in vier Abschnitten
- Abtragung von Abraum (Anrichtphase: 1 Jahr) und Gewinnung von Granit auf zwei Sohlen in vier Abschnitten über 25 Jahre (insg. 26 Jahre)
- zwei Sprengungen pro Monat
- Aufbereitung des gewonnenen Gesteins durch Brecher
- Zwischenlagerung von Abraum und Fertigprodukten auf Halden
- Jährlicher Abbau von 200.000 t Granit
- Einzäunung des Abbaugrundstückes, Errichtung einer Zufahrt sowie der baulichen Anlagen für den Betrieb des Steinbruches.

Das Vorhaben unterliegt auf Grund der benötigten Gesamtrodungsfläche von mehr als 10 ha der unbedingten Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Von der Vorhabensträgerin wurde hierzu ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 UVPG, erstellt durch das Büro OPUS, Bayreuth, vorgelegt.

Darin wurden folgende mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG betrachtet:

- Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch Verminderung der Wohnqualität, der Erholungswirkung und der Erwerbsfunktion, Beeinträchtigung der Gesundheit
- Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Beeinträchtigung durch Immissionen, Abbaubetrieb und Transporte, Verlust oder Beeinträchtigung von Lebensraum, Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, Beeinträchtigung von landkreisbedeutsamen Pflanzenarten, Verlust von Flächen und Gehölzen, Beeinträchtigung durch Veränderung spezifischer Standortansprüche
- Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft durch Flächeninanspruchnahme, Immission von Schadstoffen, Überformung von Böden durch Aufschüttungen und/oder Umgestaltung, Verlust der Bodenfunktion, Verlust von offener Wasserfläche, Entzug von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion, Beeinflussung von Grund- und Oberflächenwasser, Beeinflussung von Wassergewinnungsanlagen, Beeinflussung des Wasserhaushalts, Beeinflussung von Quellaustritten, Stoffeinträge.
- Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Landschaft und Mensch sowie Tiere und Pflanzen

Das Vorhaben unterliegt weiterhin dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 2.1.2 Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben nach dem § 10 BImSchG durchgeführt.

Am Ende dieses Verfahrens kann als Zulassungsentscheidung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung stehen, die der Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens erlaubt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt Regensburg liegen als Genehmigungsbehörde bisher über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die ihm beigelegten Unterlagen hinaus die folgenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben vor, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Konfliktfreiheitsmitteilung der Stromversorgung Schierling vom 01.07.2019
- Stellungnahme der Sachgebiete S 21 und S 23 des Landratsamtes Regensburg vom 07.07.2019 bzw. 02.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung des BALuDBW vom 02.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung der Stadtwerke Hemau 02.07.2019
- Stellungnahmen der Kreistiefbauverwaltung vom 26.07.2019 und der Abteilung L2A des Landratsamtes Regensburg vom 03.07.2019
- Stellungnahme der Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 08.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung des Luftamtes Nordbayern vom 08.07.2019
- Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege 08.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung der BNetzA hinsichtlich Richtfunkstrecken vom 09.07.2019
- Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 11.07.2019
- Stellungnahme der Bauabteilung des Landratsamtes Regensburg vom 17.07.2019
- Stellungnahme des Sachgebietes für Wasserrecht am Landratsamt Regensburg vom 17.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung der REWAG & Co KG vom 22.07.2019
- Aussage zur Vollständigkeit der Unterlagen der Gemeinde Wiesent vom 23.07.2019
- Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 23.07.2019
- Stellungnahme des Sachgebietes für Landesplanung an der Regierung der Oberpfalz vom 24.07.2019
- Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 29.07.2019 zur Betroffenheit SüdOstLink
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 29.07.2019
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg vom 01.08.2019
- Stellungnahme des Sachgebietes für Denkmalschutz (L 18) am Landratsamt Regensburg vom 01.08.2019
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 02.08.2019
- Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 06.08.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung der Dt. Telekom Technik GmbH
- ergänzende Aussage des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg zur Vollständigkeit des Sprenggutachtens
- Stellungnahme des AELF Regensburg vom 13.08.2019
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg vom 19.08.2019
- Stellungnahme der MERO Germany GmbH vom 21.08.2019
- Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 23.08.2019

- Stellungnahme der Abteilung L2A (Verkehrsplanung) zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Verkehrsnetz
- Stellungnahme der Gemeinde Wiesent vom 03.09.2019
 - Hydrogeologische Begutachtung des Trinkwassergewinnungsgebietes Brunnen I-III Ammerlohe Gem. Wiesent (im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme in Bezug genommen, zum Verfahren beigezogen mit Zustimmung der Verfasser und der Gemeinde Wiesent)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 18.09.2019
- Negative Altlastenkatasterauskunft vom 11.10.2019
- Stellungnahme des Sachgebietes für Tourismus am Landratsamt Regensburg vom 16.12.2019
- Abschätzung des Materialbedarfs für öffentlichen Straßenbau in der Region Regensburg durch die Abteilung L2A vom 20.02.2020

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen sowie die o. g. behördlichen entscheidungserheblichen Unterlagen werden in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 unter dem Link

<https://dataspace.landratsamt-regensburg.de/#/public/shares-downloads/6Z9Tzm7OwZWJl7pbzHHfHZlmtlFyChy> im Internet veröffentlicht (vgl. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen sowie die o. g. behördlichen entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 für jedermann zur Einsicht an folgenden Stellen aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden:

1. Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.Nr. 4.036, während der Dienststunden, Montag-Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 17.30 Uhr. Voraussetzung ist hier vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0941 4009-345.
2. Gemeindeverwaltung Wiesent, Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent, Zi.Nr. 103, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr; die coronabedingten Hygienebestimmungen sind dabei zu beachten,
3. Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau für die Gemeinde Brennbach und die Stadt Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau, im Sitzungssaal, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr und donnerstags

von 13.30 bis 18.00 Uhr. Voraussetzung ist hier vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 09482 9403-37

4. Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf für die Gemeinde Bach a.d.Donau, Wörther Str. 5, 93093 Donaustauf, Zi.-Nr. 105, während der dortigen allgemeinen Geschäftszeiten

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Regensburg zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegt haben, sind weiterhin während der o.g. Auslegungsfrist über das UVP-Verbund-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Das Landratsamt Regensburg fordert die Öffentlichkeit hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis einschließlich 21.05.2021, 24.00 Uhr, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Regensburg, der VG Donaustauf für die Gemeinde Bach a.d.Donau oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau für die Gemeinde Brennbach und die Stadt Wörth a.d.Donau oder bei der Gemeinde Wiesent zu erheben. Der elektronischen Form genügt insoweit auch eine einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse: einwendungen-steinbruch@landratsamt-regensburg.de.

Es wird gebeten, den Namen und die Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die einwendungsführende Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutsgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen. Soweit bereits im bisherigen Verfahren Einwendungen schriftlich erhoben worden sind, brauchen diese nicht erneut vorgebracht werden. Soweit Einwendungen darüber hinausgehen oder neue Aspekte beinhalten, sind diese erneut schriftlich einzureichen.

Mit Ablauf der o.g. Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten von Einwendenden können z.B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Die Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV. Bei Nichtbereitstellung können Einwendungen nicht bearbeitet, der Genehmigungsbescheid nicht zugestellt werden.

Die Erörterung der – rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird am 29.07.2021 ab 9.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Regensburg, Zi.Nr. 4.0.35, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, durchgeführt.

Hinweis: Die Durchführung des Erörterungstermins kann wegen der COVID-19-Pandemie ergänzende Rahmenbedingungen (z.B. Beschränkung der Teilnehmerzahl und Einhaltung von Hygienemaßnahmen) erfordern. Sollte die Durchführung des Erörterungstermins hierdurch deutlich erschwert oder unmöglich gemacht werden (z.B. bei Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus), kann dieser modifiziert gestaltet werden (z.B. durch eine Online-Konsultation) oder im Rahmen des behördlichen Ermessens ganz ausfallen (§ 5 Abs. 1 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)). Eine Änderung hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins wird dann rechtzeitig mit den nötigen Informationen bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln.

Der o.g. Erörterungstermin kann durch das Landratsamt Regensburg verlegt werden, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (hier ggfs. insbesondere aufgrund pandemiebedingter Begleitumstände). Ort und Zeit eines neuen Erörterungstermins werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestimmt. Die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden im Eventualfall von der Verlegung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben werden, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung des Landratsamtes Regensburg keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG). Ferner wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 02.03.2021
Landratsamt Regensburg

Kellner
Vertreter der Landrätin im Amt
Az. S32-171.10-G-UVP-2.1.1-2.2